

Sachverhalt:

1. Sie sind mit Ihrem Kollegen auf Streifenfahrt. Auf einem befestigten Waldweg sehen Sie einen Pkw der beschleunigt und wieder stark abbremst. Etwa 10 m auf dem Waldweg steht rechts am Wegrand Verkehrszeichen 250 mit dem Zusatzzeichen „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“
2. Sie entschließen sich zu einer Kontrolle und überprüfen den Pkw mit seinen Insassen auf dem Feldweg.
3. Im Pkw sitzen zwei Personen. Auf dem Beifahrersitz sitzt A, der auch Halter des Pkw ist. Auf dem Fahrersitz sitzt B, der den Pkw offensichtlich in dem Zeitraum der Beobachtung geführt hatte. Dies wird bei der sich anschließenden Befragung bestätigt. Auf Nachfragen gibt B an, dass er die Fahrprüfung der Klasse B bestanden hätte, der FS wäre noch bei der Führerscheinstelle, da er erst morgen 18 Jahre werden würde. Ihr DGL überprüft zwischenzeitlich die Aussage. Sie trifft zu.
4. An dem Pkw erkennen Sie beim Betrachten, dass Distanzscheiben montiert sind. Eine ABE kann nicht vorgelegt werden. An den hinteren Reifen sind Schleifspuren zu erkennen. B ist Halter des Pkw und händigt Ihnen auf Verlangen den gültigen Fahrzeugschein aus.
5. B gibt an, dass A den Pkw von A-Stadt bis auf den Waldweg gefahren hätte. Hier hätte dann der Fahrertausch stattgefunden. Dies wird von A auch bestätigt. A ist im Besitz der FS-Klasse III vom 12 Juni 2001. Seit 10 Minuten hätten sie die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs und die Geeignetheit des B überprüft. Bei A wird Atemalkohol festgestellt. Eine Messung ergibt 0,45 Promille. Nach weiteren 10 Minuten beträgt die Alkoholkonzentration 0,55 Promille.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus verkehrsrechtlicher Sicht!
Begründen Sie Ihre Auffassung!